

# Und die Schweiz



Politiker gehört haben. Foto: Samuel Schalch

denbeziehungen könnte sich die Finma interessieren.

Die «Süddeutsche» schreibt, dass sie selbst nicht wisse, wer die anonyme Quelle sei, welche die brisanten Daten übermittelt habe. Die Zeitung hält fest, dass nichts für die Daten bezahlt und keine Gegenleistung erbracht worden sei.

In einem Begleitbrief der anonymen Quelle erklärt diese, es gehe darum, die «schändliche Rolle der Schweizer Banken als Kollaborateure von Steuerhinterziehern» zu entlarven. Das Bankgeheimnis sei «unmoralisch», Entwicklungsländer würden «um dringend benötigte Steuereinnahmen» gebracht. Die Verantwortung dafür sieht der Whistleblower jedoch nicht bei den Banken, sondern «beim Schweizer Rechtssystem».

Die Credit Suisse erklärt in einer Stellungnahme, dass viele der problematischen Konten

schon längst geschlossen und in den letzten Jahren viele Massnahmen im Einklang mit den Schweizer Finanzreformen umgesetzt worden seien. Die erhobenen Vorwürfe werden von der CS strikt zurückgewiesen: Die Recherche sei eine «konzentrierte Aktion mit der Absicht, den Schweizer Finanzplatz in Verruf zu bringen», heisst es in der Antwort der Bank.

Die CS will nun herausfinden, wie es zum Datenleck gekommen ist. Die Bank wird dafür eine Untersuchung mit einer internen Taskforce unter Einbeziehung spezialisierter externer Experten durchführen.

### Problem 3: Die Skandalserie

Die Enthüllungen treffen die Bank in einem kritischen Moment. Sie sind der vorläufig letzte Höhepunkt einer ganzen Reihe von Skandalen, welche die Credit Suisse beuteln und zum Rücktritt von Führungskräften und dem Einbruch des Aktienkurses führten.

Die CS-Chefs haben in der Vergangenheit immer wieder betont, dass die Bank aus ihren Fehlern gelernt habe. Zuletzt war es der neue Präsident Axel Lehmann, der ein verbessertes Kontrollsystem und überhaupt einen «kulturellen Wandel» versprach.

## Heftige Kritik wegen eingeschränkter Pressefreiheit

**Medien** Journalisten droht in der Schweiz ein Strafverfahren, wenn sie geheime Bankdaten anfasseln. Tamedia musste auf Recherchen verzichten. Medien weltweit sind schockiert.

**Oliver Zihlmann**  
und **Catherine Boss**

Dutzende Redaktionen, von der «Süddeutschen Zeitung» bis zur «New York Times», arbeiteten in den letzten Monaten mit den geheimen Kundendaten der Credit Suisse. Dabei stellten sie überrascht fest, dass sie nach Schweizer Recht eine Strafuntersuchung riskieren, wenn sie einen Bankkunden aus dem Datenleck nur schon nennen. Selbst wenn er ein Krimineller ist.

«Journalisten können strafrechtlich belangt werden», bestätigt das Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen. Und zwar, «wenn sie Daten publizieren, die sie über eine Person erhalten haben, die das Bankgeheimnis verletzte».

Irene Khan, UNO-Berichterstatterin für Meinungsfreiheit, warnt die Schweiz deswegen in deutlichen Worten: «Journalisten strafrechtlich zu verfolgen, weil sie Bankdaten veröffentlichen, die von öffentlichem Interesse sind, würde gegen internationale Menschenrechtsvorschriften verstossen.» Sie will in der Sache demnächst mit dem Bundesrat Kontakt aufnehmen.

Viele ausländische Redaktionen haben entschieden, sich über Schweizer Recht hinwegzusetzen und Kundennamen der CS zu veröffentlichen. Gleichzeitig warnen die Chefredaktorinnen des britischen «Guardian», von «Le Monde» und der «Süddeutschen Zeitung» die Schweiz eindringlich davor, Journalistinnen wegen des Bruchs des Bankgeheimnisses zu verfolgen.

### Unabsehbare Folgen

In keinem anderen demokratischen Land ist es ein Verbrechen, über solche Konten zu berichten, wenn Enthüllungen im öffentlichen Interesse sind. Nur in der Schweiz musste Tamedia, zu der diese Zeitung gehört, auf die Recherche verzichten. Die juristischen Folgen wären unabsehbar.

«Wenn Journalisten Daten aus einer Bankgeheimnisverletzung veröffentlichen, gehen sie ein grosses Risiko ein, dass eine Staatsanwaltschaft gegen sie ermittelt, selbst wenn ihr Anspruch auf Aufdeckung von Missständen legitim ist», sagt David Zollinger, Anwalt, Strafrechtsexperte und langjähriger Staatsanwalt in Zürich. Für ihn ist klar: «Dieses neue Gesetz hat tatsächlich eine einschneidende Wirkung auf die Pressefreiheit.»

Die Schweiz hält die Pressefreiheit hoch. Wie ist es also möglich, dass Journalistinnen ein Verfahren riskieren, wenn sie sich in ihren Recherchen auf vertrauliche Bankdaten stützen? Selbst wenn die Informationen im höchsten öffentlichen Interesse stehen?

Um das zu beantworten, muss man zwölf Jahre zurück – als die Schweiz ihr Bankgeheimnis gegen Angriffe aus dem Ausland verteidigte. Am 2. Februar 2010 verkündete Bundeskanzlerin Angela Merkel, dass die Finanzämter in Deutschland illegal beschaffte Bankdaten aus der Schweiz für Millionen kaufen dürften, um damit deutsche Steuerhinterzieher zu finden. Das sei «Hehlererei», also der Kauf von Diebesgut, empörte sich die Bankiervereinigung. Die bürgerlichen Parteien zeigten sich entsetzt.

Tausende deutsche Steuerhinterzieher packte die Angst. Zwei Datensätze seien im Umlauf, hiess es. Niemand wusste, von welcher Schweizer Bank sie stammten und wer enttarnt wurde. Die Folge: Innert weniger Wochen zeigten sich in Deutschland Tausende reuige Steuerhinterzieher vorsichtshalber gleich selbst an. Bei den Schweizer Banken flossen nun riesige Mengen deutsches Schwarzgeld ab. Sieben Milliarden Euro an Strafen und Steuern hat Deutschland in der Folge eingenommen. Und das alles wegen verräterischer Daten.

### Aufgeheizte Stimmung

In dieser aufgeheizten Stimmung blies die FDP zum Gegenangriff. Sie lancierte im Frühling 2010 die parlamentarische Initiative «Den Verkauf von Bankkundenkonten hart bestrafen». Das Verraten von Schweizer Konten gegen Geld solle nicht mehr ein kleines Vergehen sein, sondern neu ein Verbrechen und mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden – «um eine abschreckende Wirkung entfalten zu können», schrieb die FDP.

Vor allem aber sollen künftig nicht nur die Bankmitarbeiter verurteilt werden, welche die Konten verraten, sondern auch «Dritte», welche solche Kundendaten «anderen offenbaren» – also auch Journalisten.

In den folgenden vier Jahren brach das Bankgeheimnis zusammen. Die Schweiz musste sich verpflichten, die Daten ausländischer Kunden automatisch an die Finanzämter ihrer Heimatstaaten zu schicken. Das Resultat: Niemand zahlte mehr für Bankdaten. Prompt hörten die Diebstähle auf.

Doch der Furor der Politiker war auch 2014 ungebrochen. Unbeirrt trieben sie die Gesetzesinitiative voran. Die FDP wollte die Bankdaten-Weitergabe zunächst gar so hart bestrafen wie Geiselnahme oder Brandstiftung, mit Mindeststrafe drei Jahre Gefängnis. Die Wirtschaftskommission musste eingreifen. Solche Strafen seien nur «schwersten Verbrechen vorbehalten», erklärte sie der liberalen Partei.

In der Vernehmlassung wies einzig der Kaufmännische Verband Schweiz auf die drastische Einschränkung der Pressefreiheit hin. Die Verschärfung könne zur Folge haben, dass «Journalistinnen und Journalisten oder Whistleblower strafrechtlich verfolgt werden können, wenn sie auf illegale Gelder hinweisen». Journalistenverbände wurden zu der Vernehmlassung gar nicht eingeladen – dafür die Bankiervereinigung.

### Bis zu drei Jahre Gefängnis

In der Debatte im Nationalrat im September 2014 bestätigte Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf: «Grundsätzlich sind auch die Medien dieser Gesetzgebung unterstellt.» Doch sie spielte die Tragweite herunter: Es könne künftig für straffällige Journalistinnen ja womöglich vor Gericht «Entschuldigungsgründe» geben.

Doch in der Schweiz ist es für Whistleblower oder Journalistinnen praktisch unmöglich, quasi auf Notstand zu plädieren, wenn sie im öffentlichen Interesse illegal verräterische Bankdaten preisgeben. Das hat das Bundesgericht

im Fall von zwei Whistleblowerinnen des Zürcher Sozialamtes bestätigt.

SP-Nationalrätin Ada Marra fragte in der damaligen Nationalratsdebatte noch, was denn nun passiere, wenn Journalistinnen künftig auf kriminelle Machenschaften von Bankkunden hinweisen. «Werden sie mit drei Jahren Gefängnis bestraft, weil sie ihre Arbeit gemacht haben?» Die Antwort vom damaligen FDP-Nationalrat Andrea Caroni kam prompt. «Es gehört nicht zur Aufgabe von Journalisten, geheime, intime, persönliche Daten, die gestohlen wurden, in den Medien auszubreiten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu verletzen», verkündete



**«Es gehört nicht zur Aufgabe von Journalisten, geheime, intime, persönliche Daten, die gestohlen wurden, in den Medien auszubreiten.»**

**Andrea Caroni**  
FDP-Politiker – im Herbst 2014

er vom Podium. «Das gehört schlichtweg nicht zu ihrem Job.»

Das Parlament winkte die Verschärfung Ende 2014 durch. In Artikel 47 des Bankengesetzes heisst es nun neu: «Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer ein derartiges Bankgeheimnis «weiteren Personen offenbart».

Doch wie wichtig es sein kann, solche geheimen Bankdaten zu offenbaren, zeigten die Journalisten noch einmal, kurz bevor das neue Gesetz in Kraft trat. Im Februar 2015 enthüllte das Tamedia-Recherchedesk unter dem Schlagwort «Swissleaks», dass die Genfer Bank HSBC Konten für mutmasslichen Terror-Financiers, Waffenschleppern und Blutdiamantenhändlern. Über 120 Kunden mit Schweizer Konto tauchten in Verbrecherregistern von Europol und der französischen Polizei auf. Aufgrund der Berichte führte die Genfer Staatsanwaltschaft eine Razzia in der Bank durch, die danach 40 Millionen Franken bezahlte, um sich zu befreien.

Swissleaks war die letzte Recherche, die auf grossen Mengen von illegal weitergegebenen Bankdaten beruhte. Kurz darauf, am 1. Juli 2015, trat das neue Gesetz in Kraft. Und das änderte alles. Denn schon bald zeigte sich, dass die Gerichte den neuen Paragraphen rigoros auslegten.

Das belegt der Fall eines Bankers, der im Jahr 2016 einem Gericht ein Dokument mit Namen von US-Kunden vorlegte, um sich in einem Arbeitsrechtsstreit zu verteidigen. Er wurde nach altem Recht wegen Bruch des Bankgeheimnisses verurteilt. Doch jetzt verklagte die Zürcher Staatsanwaltschaft auch gleich noch seinen Anwalt nach neuem Recht: einzig, weil der die Daten dem Gerichtspersonal weitergegeben hatte. Der Fall ging bis vor das Bundesgericht, das nach dem neuen Gesetz von 2015 gegen den Anwalt entschied.

Die Redaktionen in der Schweiz gerieten nun jedes Mal in ein Dilemma, wenn sie geleakte Schweizer Bankkonten mutmasslicher Kriminelle nennen wollten. Sollten sie zugunsten des öffentlichen Interesses eine Strafverfolgung riskieren?

Viele Journalistinnen gingen das Risiko in Einzelfällen ein. Denn solange sie nur wenige Kontodaten erhielten, blieb es für die Staatsanwaltschaft schwierig, sie zu verfolgen. Denn wenn einzelne Daten zum Beispiel von einem Sekretär oder einer Freundin des Bankers an Journalisten weitergegeben wurden – also von jemandem, der nicht unter Bankgeheimnis steht –, ist die Veröffentlichung vom neuen Gesetz nicht erfasst. Ein prominenter Einzelfall zeigt, warum die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen Mühe hat.

### Anklage droht

Die Machenschaften des Ex-Raiffeisenchefs Pierin Vincenz kamen ans Licht, weil Banktransaktionen an den Journalisten Lukas Hässig gelangten. Im November 2019 eröffnete die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich deswegen ein Strafverfahren gegen unbekannt wegen Bankgeheimnisverletzung. Inzwischen ist das Verfahren unterbrochen. Die Staatsanwaltschaft hielt zwar fest, dass man dem Journalisten womöglich den «Vorwurf» der «Offenbarung eines Bankgeheimnisses» machen könne. Doch es sei ihm derzeit nicht nachzuweisen, dass er seine Daten von einem Insider habe.

Dennoch ist es durchaus möglich, dass ausgerechnet jener Journalist, welcher eine der grössten Wirtschaftsaffären der letzten Jahrzehnte ins Rollen brachte, angeklagt wird.

«Es ist für mich nicht klar, ob eine Vincenz-Story heute noch publik gemacht würde – weil für Journalisten seit 2015 doch ein beträchtliches Risiko einer Verfahrenseröffnung gegen sie besteht», sagt Strafrechtsexperte und Ex-Staatsanwalt Zollinger. «Die Medien gehören entgegen den Ausführungen im Parlament zu den Hauptbetroffenen dieser Gesetzesverschärfung.» Und das gelte erst recht, wenn – anders als bei Hässig – sehr viele Daten weitergegeben würden.

Bei einem Leck mit Tausenden Konten aus einer Schweizer Bank wie den Suisse Secrets ändert sich die Lage der Journalisten grundlegend. «Wenn grosse Mengen von Daten nach aussen gelangen, die in jedem Fall innerhalb der Bank lagern, ist das Risiko noch einmal sehr viel höher», sagt Zollinger. Es sei evident, dass nur ein Insider so etwas beschaffen könne: «Und damit ist jede Weitergabe illegal.»



König Abdullah II (l.) und Armen Sarkissian. Fotos: AP/Keystone